

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt
der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Neckarwestheim – Antragstellerin –

folgenden

Bescheid E 06/2020

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) – Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN) die uneingeschränkte Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 35 StrlSchV von festen und flüssigen Stoffen sowie von Bauschutt einschließlich anhaftenden Bodens von weniger als 1000 Megagramm im Kalenderjahr gemäß Anlage 8 Teil B StrlSchV unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids.
2. Für die uneingeschränkte Freigabe sind gemäß § 35 Nr. 1 und 3 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV und in Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Messung der Kontamination möglich ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung

dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil B StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird.

3. Für eine uneingeschränkte Freigabe von Bauschutt einschließlich anhaftendem Boden bei einer zu erwartenden Masse von nicht mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr sind die Freigabewerte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV einzuhalten, als Freigabewert für Cs-137 kann dabei gemäß Anlage 8 Teil F Nr. 3 StrlSchV der Wert der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV herangezogen werden.
4. Die uneingeschränkte Freigabe von Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr im Rahmen dieses Bescheids bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem UM.
5. Eine uneingeschränkte Freigabe von Bauschutt auf Basis dieses Bescheides darf nur erfolgen, wenn im selben Kalenderjahr noch kein Bauschutt im Rahmen der spezifischen Freigabe für Bauschutt bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr freigegeben wurde.
6. Mit Bekanntgabe dieses Bescheids tritt der Teil des Bescheids E 01/2017 vom 02.11.2017, der sich auf die Freigabe von Stoffen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a StrlSchV (alt) bezieht mit Ausnahme bereits auf der Grundlage des Bescheids E 01/2017 beim UM angemeldeter Chargen, außer Kraft. Die sonstigen mit Bescheid E 01/2017 vom 02.11.2017 erteilten Freigaben und Regelungen bleiben unberührt.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnKK vom 11.08.2020, GKND3612043

- Stellungnahme der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 27.11.2020, FIL-ETS3-20-0698-a.

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Betriebsanweisung N-BAW-0109 („Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach Teil 2 Kapitel 3 StrlSchV“) und die darin mitgeltenden Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zulassung des UM unbeschadet der Regelungen der Änderungsordnung GKN.
2. Die N-BAW-0109 ist hinsichtlich der Mittelungsmasse für Bauschutt mit einer zu erwartenden Masse von unter 1000 Megagramm pro Kalenderjahr (Kap. 5.1) sowie für Bodenaushub (Kap. 5.1 und 5.2) an diesen Bescheid anzupassen.
3. Eine Inanspruchnahme der Regelung gemäß Teil A Nr. 3 dieses Bescheids mit Heranziehung des Freigabewerts für Cs-137 aus Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV gemäß Anlage 8 Teil F Nr. 3 StrlSchV kann erst nach entsprechender Anpassung der N-BAW-0109 sowie der darin mitgeltenden Unterlagen erfolgen.
4. Sollte der zugezogene Sachverständige Abweichungen von diesem Bescheid feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM für die betroffenen Stoffe keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an einen Dritten als nicht radioaktiver Stoff erfolgen.
5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
6. Alle drei Jahre, spätestens zum 31. Dezember, erstmals zum 31.12.2023, ist dem UM darüber zu berichten, ob die Vorschriften nach Nebenbestimmung 1 Satz 1 dem aktuellen untergesetzlichen Regelwerk entsprechen. Notwendige Anpassungen sind nach Nebenbestimmung 1 Satz 2 vorzunehmen. Bis zur Umsetzung der

notwendigen Änderungen können weitere Anmeldungen von Chargen nur mit Zustimmung des UM erfolgen.

7. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen oder wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der uneingeschränkten Freigabe ändern.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 11.08.2020 hat die Antragstellerin beim UM gemäß § 32 StrlSchV einen Antrag für GKN zur uneingeschränkten Freigabe gemäß § 33 StrlSchV i. V. m. § 35 StrlSchV gestellt. Der Bescheid ersetzt antragsgemäß den Teil des Bescheids E 01/2017 vom 02.11.2017, der sich nicht auf die Freigabe von Bauschutt mit anhaftendem Bodenaushub mit einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr bezieht.
Die TÜV SÜD ET wurde mit Schreiben vom 09.09.2020 beauftragt und kommt in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2020 zu dem Ergebnis, dass das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen geeignet und ausreichend sind, um nachzuweisen, dass die Festle-

gungen gemäß § 35 StrlSchV und damit das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten werden.

Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 35 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 und 5 StrlSchV fest. Außerdem wird das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte verbindlich festgelegt. Dabei gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil B StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge gemäß dem in der GKN-Betriebsanweisung N-BAW-0109 genannten Vorgehen nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird. Für die uneingeschränkte Freigabe von Bauschutt von weniger als 1000 Megagramm darf entsprechend Anlage 8 Teil F Nr. 3 StrlSchV für Cs-137 der Freigabewert entsprechend Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV verwendet werden. Gemäß den zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der N-BAW-0109 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 15.03.2021 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation beauftragt. Des Weiteren hat der Sachverständige auftragsgemäß eine Informationspflicht gegenüber dem UM, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z. B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden.

Nach den Kontrollen kann für die Chargen die in § 42 Abs. 1 StrlSchV geforderte

Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen werden. Für GKN ist diese Aufgabe dem gemäß SSO zugeordneten Strahlenschutzbeauftragten übertragen. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheids ist das der SSB7.

Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrolleergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der GKN-Betriebsanweisung N-BAW-0109, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können war somit die Freigabe zu erteilen.

2. Da für die uneingeschränkte Freigabe größerer Mengen von Bodenaushub zusätzliche Randbedingungen zu beachten sind, ist eine Freigabe von Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Megagramm im Kalenderjahr im Rahmen dieses Bescheids gemäß Teil A Nr. 4 dieses Bescheids nur nach vorheriger Abstimmung mit dem UM zulässig. Damit kann die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe weiterhin sichergestellt werden.
3. Gemäß Nebenbestimmung 1 bedürfen Änderungen von Betriebsvorschriften des GKN, in denen Regelungen getroffen sind, die im Rahmen der Freigabe herangezogen werden, der Zulassung des UM, ggf. im Rahmen einer Änderungsanzeige gemäß der Änderungsordnung des GKN. Hierdurch wird gewährleistet, dass Änderungen an den Unterlagen nicht ohne Kenntnis und Prüfung des UM erfolgen und somit bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens das Dosiskriterium der Freigabe weiterhin eingehalten wird.
4. Nebenbestimmung 2 passt die im Rahmen des Freigabeverfahrens herangezogenen Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen an die diesem Bescheid zu Grunde gelegten rechtlichen Verfahrensfestlegungen an, damit die Einhaltung des Dosiskriteriums auch weiterhin gewährleistet ist.

5. Gemäß Nebenbestimmung 3 darf die Inanspruchnahme der Regelung gemäß Teil A Nr. 3 dieses Bescheids mit Heranziehung des Freigabewerts für Cs-137 aus Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV gemäß Anlage 8 Teil F Nr. 3 StrlSchV erst nach Anpassung der N-BAW-0109 sowie der darin mitgeltenden Unterlagen und Zulassung dieser Vorschriften durch das UM erfolgen. Damit ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe weiterhin sichergestellt.
6. Gemäß Nebenbestimmung 4 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, eine Entscheidung des UM über die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Erst nach einer Klärung des Sachverhalts und einer positiven Bewertung der Einhaltung der Festlegungen dieses Freigabebescheids darf das Freigabeverfahren fortgesetzt werden. Hierdurch ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe gewährleistet.
7. Gemäß Nebenbestimmung 5 hat die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies ermöglicht eine Überprüfung kurz nach der Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid.
8. Durch Nebenbestimmung 6 wird eine Pflicht zur Anpassung der Betriebsvorschriften der kerntechnischen Anlage an aktuelle Entwicklungen des untergesetzlichen Regelwerks festgelegt. Bei gravierenden neuen Erkenntnissen oder gesetzlichen Änderungen greift hingegen Nebenbestimmung 7.
9. Gemäß Nebenbestimmung 7 behält sich das UM gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV einen Widerruf der Freigabe vor. Erfasst wird damit auch der Fall, dass sich im Laufe des Freigabeverfahrens für eine Charge Abweichungen von den mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen ergeben. Das bedeutet, dass im Falle eines Widerrufs der Freigabe, wobei es sich in Bezug auf eine Charge lediglich um einen Teilwiderruf dieses Bescheides handelt, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Charge nicht mehr auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet, die Charge wieder auf das Betriebsgelände zu verbringen ist. Aufgrund eines Widerrufs verliert die betroffene Charge die Eigenschaft, als nicht radioaktiver Stoff verwendet zu werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur im Falle der Einhaltung der Regelungen dieses Bescheids die Freigabe für eine Charge

Gültigkeit behält. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Abs. 4 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.

10. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.
11. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nr. 3.42 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und

die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben außerhalb der Regelungen dieses Bescheids unberührt.

2. Das UM hat mit Schreiben vom 15.03.2021 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 1) beauftragt.

gez. 